

**ZWEITE SATZUNG  
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG  
WIRTSCHAFTSMATHEMATIK  
AN DER  
BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

**Vom 13. Juni 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2006-12](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-12))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 12. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1166), geändert durch Satzung vom 18. Januar 2006 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2006-1](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-1)) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „unverbindlich“ gestrichen.
3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Ist die Prüfungsleistung eine Klausur, so setzt das Prüfungsamt einen Sammeltermin und einen Ort zur Einsichtnahme fest und gibt diese bekannt.

(2) <sup>1</sup>Bezüglich der weiteren schriftlichen Prüfungsarbeiten (Hausarbeiten, Diplomarbeiten), die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird dem Prüfling nach Zusendung des Zeugnisses bzw. eines Bescheides betreffend die Mitteilung des Nichtbestehens Einsicht in die Prüfungsakten auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. des Nichtbestehens-Bescheides beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsgesetz (BayRS 2010-1-1) entsprechend. <sup>4</sup>Die Modalitäten der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Fertigung von Fotokopien im Rahmen der Einsichtnahme gemäß der Abs. 1 und 2 kann ausschließlich durch das Prüfungsamt erfolgen und ist außerhalb von formellen Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.“

4. In § 19 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „schwebenden“ durch das Wort „laufenden“ ersetzt.
5. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
  - b) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) Es werden folgende Nrn. 3 und 4 angefügt:
    - „3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
    4. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.“
6. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.“
7. § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Verweis „§ 18 Abs. 1“ der Passus „in Verbindung mit § 19“ sowie nach dem Wort „Teilprüfung“ die Worte „bzw. Klausur“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungstermin“ der Passus „ , spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses“ eingefügt.
  - c) In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Verweis „§ 18 Abs. 1“ der Passus „in Verbindung mit § 19“ eingefügt.
  - d) In Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Wird der Kandidat zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, so muss die Wiederholung der schriftlichen Teilprüfung zum nächsten Prüfungstermin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgen.“
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 Nr. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt..

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Diplomprüfung“ die Worte „in einem der fünf Fächer gemäß § 27 Nrn. 1 bis 3“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 wird das Wort „Wirtschaftsmathematik“ durch die Worte „dem entsprechenden Teilgebiet des Diplomstudienganges Wirtschaftsmathematik (Mathematik, Informatik bzw. Wirtschaftswissenschaften)“ ersetzt.

10. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „schwebenden“ durch das Wort „laufenden“ ersetzt.

11. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende Nrn. 3 und 4 angefügt:

„3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder

4. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Stochastik“ der Klammerzusatz „(nach Wahl des Prüflings)“ eingefügt.

(2) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(a) Vor dem Wort „zwei“ wird das Wort „genau“ eingefügt.

(b) Nach dem Wort „Teilgebieten“ wird der Passus „(nach Wahl des Prüflings), wobei ein Wechsel des Teilfaches nach der Ablegung einer Prüfungsleistung hieraus nicht mehr möglich ist, soweit nicht noch die Erklärungsmöglichkeit gemäß Satz 3 besteht oder die Prüfungsleistung für ein anderes gewähltes Teilfach anerkannt wird (unbeschadet der Regelung in Satz 4)“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Teilfächer der Nr. 3 gilt insbesondere § 27 Abs. 8 der jeweils geltenden Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre entsprechend. <sup>4</sup>Im Übrigen muss jeder Kandidat spätestens nach dem Ablegen von schriftlichen Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 10 SWS in den Teilfächern der Nr. 3 beim Prüfungsamt erklären, welche beiden Teilfächer er gewählt hat.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Kandidat kann in einem weiteren Fach aus dem Angebot des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 eine Zusatzprüfung ablegen (Zusatzfach), wobei diese Prüfung als solche anzumelden ist und ein Austausch mit den Fächern des Abs. 1 ausgeschlossen ist.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „diesen Fächern“ durch die Worte „diesem Fach“ ersetzt.

13. In § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 11 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „und einem Seminar“ eingefügt sowie die Ziffer „8“ durch die Worte „jeweils vier“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 14 eingefügt:
 

„<sup>14</sup>Bei der Berechnung des gewichteten Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- c) Der bisherige Satz 14 wird zu Satz 15 und erhält folgende Fassung:
 

„<sup>15</sup>Ein Teilgebiet ist bestanden, wenn die entsprechend gewichtete Fachnote 4,0 oder besser lautet.“
- d) Es wird folgender Satz 16 angefügt:
 

„<sup>16</sup>Das Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften ist bestanden, wenn beide Teilgebiete bestanden sind und das Seminar gemäß Satz 12 erfolgreich absolviert worden ist.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit darf nicht mit einer früher oder gleichzeitig vorgelegten Abschluss-, Bachelor-, Master-, Zulassungs- oder anderen Diplomarbeit identisch sein. <sup>2</sup>Eine Anrechnung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.“
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden zu den Abs. 3 bis 7.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ die Worte „sowie auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und in lesbarer Form ebenfalls in zwei Exemplaren“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Daneben hat der Kandidat in der Erklärung anzugeben, ob er die Diplomarbeit bereits an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.“
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

„(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert oder liegt eine Identität der Diplomarbeit im Sinne von § 30 Abs. 2 vor, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

16. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens eines Teilgebietes nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Satz 14 können nur die nicht bestandenen Prüfungsteile hieraus wiederholt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>§ 23 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Verweis auf „§ 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch den Verweis auf „§ 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>§ 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>§ 23 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die freiwillige Wiederholung von Prüfungsleistungen einer bestandenen Diplomprüfung ist unbeschadet der Möglichkeit des § 27 Abs. 1 Satz 3 nicht zulässig.“

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „wird“ durch das Wort „soll“ ersetzt sowie am Ende das Wort „werden“ angefügt.

b) In Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, die entsprechend § 22 Abs. 2 ermittelt werden.“

c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Als Tag des Bestehens der Prüfung wird der Tag der letzten Prüfung eingetragen.“

## § 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt sowohl für Studenten, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik nach Inkrafttreten dieser Satzung an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen oder dorthin wechseln, als auch mit Ausnahme von § 1 Nr. 8 Buchst. b) aa) sowie cc) und Buchst. d), 17 Buchst. b) und c) bb) cc) dd) für Studenten, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik bereits an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 8. Februar 2006 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch WFKMS vom 11. Mai 2006 Nr. X/3-5e69dII(3)-10b/10 312.

Würzburg, den 13. Juni 2006

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 13. Juni 2006 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juni 2006 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juni 2006.

Würzburg, den 14. Juni 2006

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase